

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.
Donnerstag den 15. September 1892.

Abonnementpreis:
vierpathige Seite oder deren Mann 10 Pf.
Auflage 1800. Wöchentliche Blätter.
Unterhaltungsblatt und Jugendfreund.

Nr. 119. wird ein gemeinschaftliches Essen stattfinden, während Unteroffiziere und Mannschaften in ihren Kasernements feierlich menigirt werden.

Der Oberbürgermeister von Stuttgart, Dr. Haß, ist geneigt gewesen, nach Eröffnung aller Hilfsmittel des hiesigen Katharinen-Hospitals in die Heilstätte Winnenthal bei Winnenden einzutreten. Es wurde von schweren Bahnhofstellungen gequält, die ohne Zweifel Folge von Überarbeitung und von zu großer Gewissenhaftigkeit waren, vermöge deren der sehr tüchtige Mann sich selbst nicht genug thun konnte. Weder ist eine durchgreifende Besserung, wie man hört, bis jetzt nicht eingetreten, wenn schon die Herzte eine solche noch zu erzielen hoffen.

Der kürzlich verstorbene Obertribunalrat v. Hollberger hat der Stadt Stuttgart eine Million Mark vermacht mit der Bestimmung, daß die Binsen in erster Linie denjenigen Verstüffzien sollen, welche er bei Lebzeiten in besonderer Weise unterstützt hat. Ferner sind an verschiedene Personen, welche dem Ver-

torbenen im Leben näher standen, Legate in hohen Beträgen vermacht worden.

Das Cannstatter Volksfest ist nunmehr ebenfalls abgefeiert worden. Wie der amtlichen Bekanntmachung zu entnehmen ist, ist diese Verfüzung auf eine Anregung des Königs selbst zurückzuführen, der die Frage den zuständigen Behörden zur Erwagung gab. Da bei dem Volksfest noch weit mehr als bei Truppenübungen Menschenmassen der verschiedensten Art und Gegenßen zusammenströmten, ist die Einstellung des Festes im Interesse des Landes gelegen.

Deutsches Reich.

Erfurt. Eine heitere Geschichte in ernster Zeit passierte hier mit einem auf der Eisenbahn eintreffenden Hamburger. Derselbe sträubte sich energisch, der auf dem Bahnhofe anwesenden Sanitätskommission Folge zu leisten und sein Gepäck im städtischen Krankenhaus desinfizieren zu lassen. Aber alles Streichen half nichts. Ein paar kräftige Fauste packten ihn und beförderten ihn nach der bereit stehenden

Ansland.

Ein entsetzliches Unglück wird aus Conde-Jolie bei Ulle gemeldet. Die Frau eines dortigen Bahnwärters bemerkte beim Herausnehmen eines Auges, daß ihr Töchterchen auf der Strecke spielte. Sie eilte auf das Kind zu und ergriff es; darüber sprang auch ihr Mann hinzu, um bei der wachsenden Gefahr die beiden noch zeitig vom Gleise zu bringen; aber in dem Augenblick, als er seine Frau beim Arm fasste, eilte der Zug heran und zermalmte Vater, Mutter und Kind.

Bekanntmachungen.

Neuer Geradstetten.

Verpachtung.

Am Donnerstag den 15. d. M., nachmittags 2 Uhr, werden im Lamm in Schorndorf ca. 18 ha Acker und Wiesen (der sog. Jägergarten) losweise auf neun Jahre verpachtet.

Gesamtkunst zum Vorzeigen um 12 Uhr im Jägergarten.

Schorndorf.
Zu dem jeden Dienstag und Samstag Vormittag in Verbindung mit dem Wochenmarkt hier stattfindenden

Ostmarkt

werden Verkäufer und Käufer eingeladen.

Den 7. September 1892.

18. Feig. 1892. Stadtschultheißenamt.

Z. r. z.

Jahrmis-Verkauf.

Wegen Bezug von hier verkauft die Unterzeichnete am Dienstag den 13. September, von nachmittags 1 Uhr an, gegen Bezahlung im Hause des Herrn Kehler auf dem Graben, Herrnheimen, 1 doppelten Kleiderkasten, 1 Klavier, 1 Küchenkasten, 3 Polsterstühle mit Rosshaar, 1 Frühstück mit Schiebloden, Zuber und Görlten, Küchengeschirr, 2 Erdölherden, 1 Speise-Einsatz und allerlei Hausrat.

Frau Mönd.

Landwirtschaftl. Bezirksverein.

In die Land- und Weinbau- und Gewerbetreibenden des Bezirks ergeht hiermit die Einladung, Produkte der Landwirtschaft und des Gewerbes bei dem am 21. September d. J. abzuhaltenen Landwirtschafts-Feste recht zahlreich auf dem Festplatz zur Ausstellung bringen zu wollen.

Vereinsvorstand. Oberamtmann Künzelbach. Sekretär. Oberamtspfleger Kolb.

Landwirtschaftl. Bezirksverein.

Die Herren Ortsvorsteher, welche noch weitere Lotterie-Lose wünschen, ersuche ich um ges. Mitteilung.

Sekretär Kolb.

Gegen entsprechende Sicherheit haben wir

Gelder

in jeder Höhe anzuleihen; ferner besorgen wir Ein- und Verkauf von Zielen, Staats-Obligationen, Coupons vor Verfall v. Eintreibung der Geldern, sowie insbesondere Rechtsangelegenheiten jeder Art. Erstellen genaue Auskunft über Handelsfirmen im In- und Auslande und discontieren Wechsel solventer Firmen. Strengste Discretion bei Ausführung sämtlicher Aufträge.

Werner & Cie., Schulstrasse 450.

Norddeutscher Lloyd

Bremen.

Beste Reisegelegenheit.
Nach Newyork wöchentlich 3mal,
davon 2mal mit Schnelldampfern.
Nach Baltimore mit Postdampfern
wöchentlich einmal.

Oceanfahrt
mit Schnelldampfern 6-7 Tage,
mit Postdampfern 9-10 Tage.
Nähtere Auskunft durch

Carl Veil in Schorndorf. Und. Horst z. Pflug in Göpp.
G. Hülsinger in Vorh. Friedr. Häcker in Gmünd.

Zahnradschlag, Stuttgart, Eberhardstr. 47

ist von der Reise zurückgekehrt.

Sprechstunden von 9-1 und 2-6 Uhr.

Schmerzlose Zahnektaktion vermittelst Bromäthernarose.

Alle Anzeigen

für hiesige
und
auswärtige
Zeitung

werden in der Annonce-Expedition von

Rudolf Mosse in Stuttgart

jetzt Königsstr. 33, Erster Stock, Ecke der Neuen Brücke zur pünktlichen Weiterbeförderung angenommen und lediglich zu Originaltarifpreisen, also ohne jeden Aufschlag für Post v. v., berechnet. Außerdem tritt bei größeren Aufträgen höchste Rabattgewährung ein. Insertionsstarke, Kostenüberschläge v. gratis und franco.

I. Preis der Deutschen Land-

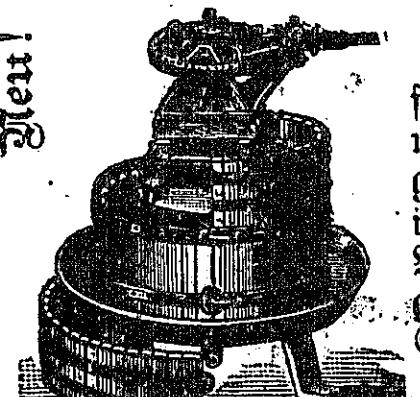
wirtschafts-Gesellschaft Colmar 1890.

PRESSEN

für Obstwein, Traubens und Beerwein in neuester vorzügl. bewährter Construction mit glasitem Eisenbret oder mit Holzbret. Unerreichbar in Leistung u. Güte. Jahresabsatz über 1000 Preisen u. Obstmühlen. 600 Arbeiter. Preisgetrocknet mit über 300 Medaillen in Gold und Silber etc. Specialfabrik f. Pressen und

Obstverwertungsapparate.

PH. MAYFARTH & CO., Frankfurt a. M.
Agenten erwünscht. Cataloge gratis u. franco.



Amtliches.

Befüzung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfahrt und Durchfuhr von Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Orten und Gegenßen, in welchen die Cholera epidemicisch herrscht, insbesondere aus dem hamburgischen Staatsgebiet, bis auf weiteres verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Wäsch und Kleider von Reisenden, sowie frische Süßfrüchte in Originalverpackung. Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände vorbeigelegter Art sind zu desinfizieren oder falls sie werlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch verseuchte Gegenenden inföderheit das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das Verbot nicht. Weitergehende Vorschriften, falls sie durch besondere Cholera-Verhältnisse gerechtfertigt sind, bleiben den Ortspolizeibehörden unbenommen.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden.

Unter Bezugnahme auf Art. 32 § ff. 5 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, fr

Aus Hamburg 11. Sept. wird geschrieben: Nachdem die Polizei Samstag 10 Kranken-, 19 Leichentransporte weniger beschafft, als Freitag, wurde heute wiederum Abnahme der Erkrankungen sowohl als der Todesfälle gemeldet. Das Revisionsergebnis der statistischen Ziffern des Medizinalbüros ist auch heute noch nicht publiziert. Die Berlin Hamburger Bahn stellt morgen, mangels Benutzung, die Gültige ein, die in der letzten Zeit zuweilen nur sieben, neun Passagiere brachten. Für das Notstandescomite sind nahezu 900 000 Mark, viele Nahrungsmittel, Kleidungen eingegangen. Die Sozialisten erweisen sich bei Aufführung Notleidender sehr nützlich, ihre Vertraulensleute revidieren die betreffenden Strafen und wägen Hülfbedürftige den Bezugswertes nach. Auch die Privatwohltätigkeitsgruppe greift energisch ein.

Anklage.

Oesterreich. Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich d'Este, der älteste Neffe des Kaisers Franz Joseph und präsumitive Nachfolger hat sich mit der jüngsten Tochter des Königs Leopold von Belgien, Clementine, verlobt. Sie ist die Schwester der Erzherzogin Stephanie, Witwe des verstorbenen Kronprinzen Rudolf von Oesterreich.

Beim Radwettfahren am Sonntag in Prag stürzten drei Fahrer übereinander; einer erlitt einen Armbruch und eine Gehirnerschütterung, die übrigen sind nur leicht verletzt. Den Meisterschaftspreis für Böhmen auf dem Niederrad gewann Opel aus Frankfurt.

Bern, 8. Sept. Der schweizerische Bundesrat hat sämtliche schweizerische Eisenbahnlinien angemessen, alle aus dem Ausland kommenden Extrazüge, gleichviel welcher Art die Herkunft ist, nicht weiter ins Innere des Landes zu befördern.

Das "R. Tagbl." bringt die Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera in folgenden Versen:

Cholera! Cholera!
Klingt es jetzt von fern und nah.
Zöglich kann im Blatt man lesen,
Auch dein Durst braucht nicht zu leiden.

Wie sie läufig treibt ihr Wesen,
Wie die große Bürgerin
Maffeitheit rafft. Opfer hin
Täglich in den Zeitungspolen
Vest man, wie man sich verhalten,
Wie man auf sie achten muss.
Ach, so mancherlei Genuss,
Der uns dünt ganz unentbehrlich,
Wird verboten als gefährlich!

Vorsicht, Vorsicht thut jetzt not,
Darum achtet das Verbot:
Trink kein ungekochtes Wasser,
Sei kein Schlemmer, sei kein Brasser!
Magst du Gurken noch so gern,
Zeigt, mein Freund, bleib Ihnen fern!
Doch weiß schwer ist's zu tragen,
Dennoch thu es, lern entfangen;
Denn es ist jetzt doch Vericht
Allgemeine Bürgerpflicht!

Ferner sei nie so vermeissen,

Etwas saure Milch zu essen!

Magst du sie auch — los davon,

Ueberwinde dich, mein Sohn!

Rohes Obst ist auch bedenklich,

Macht in solcher Zeit leicht kränklich.

Ist es nicht? Und thust du's doch,

Mach es wie der Doktor Koch:

Der braucht wenigstens zwei Stunden,

Bis die Birnen ganz ihm munden,

Bis von jedem keine freie

Eine jede Birne sei!

Warmes Obst ist wohl erlaubt,

Wie denn, merk es, überhaupt

Alle warm gefrorene Speisen

Arztlich werden gutgeheißen.

Es also auch ferner mit

Dem gewohnten Appetit

Häudebrühe, Leberköfte,

Hammelbraten, Kalbsgräfse,

Breite Nudeln, Tricafée,

Beefsteak, Spätzle, Kalbsbraté,

Und wo möglich Täubchen, Hähnen,

Gans und Ente und Fasanen!

Auch dein Durst braucht nicht zu leiden.

Bekanntmachungen.

Revier Adelberg.

Stammt- & Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 23. September, vormittags 10 Uhr, im Hölle in Adelberg aus dem Staatswald Hofsitz, sowie vom Scheidholz aus den Hütten Adelberg, Holzhausen, Ober- und Unterbergen: Nadelholz-Langholz, normal, Km.: 13 I., 26 II., 31 III., 20 IV., 1 V. Klasse. Nadelholz-Langholz, Auschlag, Km.: 10 I., 19 II., 19 III., 15 IV. Klasse. Nadelholz-Langholz, normal, Km.: 1 I., 5 II., 0,8 III. Kl., dho. Plätsch, Km.: 2 I., 9 II., 3 III. Kl. Ferner aus Dornbuch 6 I., Eichen III. Kl. und 2,5 Km. Rotsuchen. Km.: 5 buchen Abfall, 5 offene Brügel und Abfall, 13 Nadelholz-Brügel, 97 dho. Plätsch und 23 tannene Rinde.

Zusammenkunft zum Vorzeigen morgens 7 Uhr im Schlag Hofsitz.

Schorndorf.

Bezüglich der Anzeigepflicht für den Fall des Ausbruchs der Cholera wird auf die Ausschreibung im Schorndorf. Anz. Nr. 102, 103 und 108 und auf den Anshang am Rathaus hingewiesen.

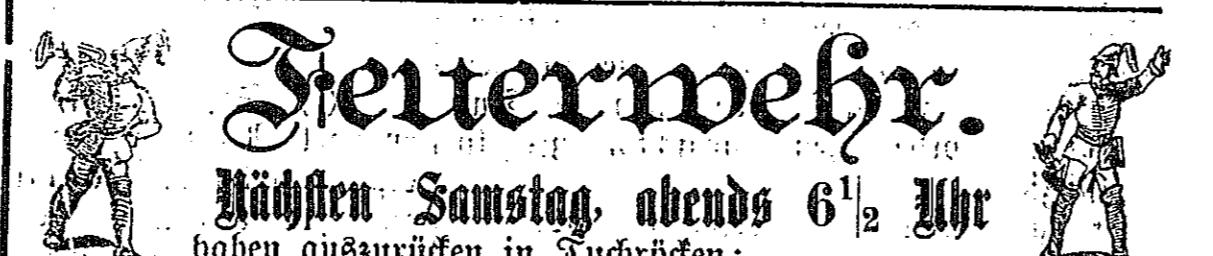
Schorndorf, den 12. September 1892.

Stadtschultheißenamt.
Friz.

Schorndorf.
Wegen der bevorstehenden Oberfeuerschau werden die Gebäudebesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß in Vorhallen, in welchen sich Kamine befinden, Heu und Stroh nur dann aufbewahrt werden darf, wenn die Kamine in einer Entfernung von nicht weniger als ~~60~~ cm auf die ganze Höhe des Gefasses mindestens mit ~~Blatt~~ eingeschafft und mittels eines Zugenges von den Wohngesellen aus zugänglich gemacht sind.

Den 14. September 1892.

Stadtschultheißenamt.
Friz.


Zeiterwehr.
Jährlingen Samstag, abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr haben auszurüsten in Tuchhöfen:

I. Zug, Steiger, 2. Sektion, Obmann Sauer,
II. Zug, Reiter, 1. Sektion, Obmann Biegler,
III. Zug, Schlaubseiger, 2. Sektion, Obmann Schmelzer,
IV. Zug, Spritze 3, Obmann Gerhah,
VI. Zug, Spritze 14, Obmann Gmähle,
VII. Zug, Wachmannschaft, 2. Sektion, Obmann Härrer,
IX. Zug, Spritze 2, Obmann Böhlinger.

Das Kommando.
G. Klingel, S. B.

Die Reservisten, Landwehrmänner & Erfahrener.

der hiesigen Stadt werden bezüglich der Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften auf den überall Gültig im Schorndorf. Anz. Nr. 108 wird auf den Anshang am Rathaus hingewiesen.

Den 12. September 1892.

Stadtschultheißenamt.
Friz.

Lebensversicherungs-Bank

f. D. zu Götha.
Die hiesige Verbreitung dieser aktuellsten und größten deutschen Lebensversicherungsanstalt beruhet der Mitterzeitliche. Derselbe erhielt sich zu allen erwünschten Ausstünften. Schorndorf.

Carl Hahn.

Wasser sollst du freilich meiden,
Dahingegen gnönn, man dir
Gutes kräftiges Lagerbier!
Auch der edle Saft der Reben
Ist zum Trunk dir freigegeben.
Doch, mein Freund, halt Maß und Ziel,
Neh' die Kleple nicht zu viel,
Sonst kann es geschehen leicht,
Doch man hält dich für verfeucht,
Doch von Polizei am Krug
Du gepackt wirst, fortgetragen,
Und fünf Tage isoliert!

Neverhaupt muß ich dir sagen:
Neverhaupten nicht den Magen,
Achte darauf, was ihm kommt,
Meide, was ihm nicht bekommt.
Manche von den Herrn Doktores
Mahnen ob von "stincadores",
Weil am Mundstück heimlich, still
Könnte lauern ein Bazil;
Also Vorsicht ist zu brauchen
Zeigt sogar beim Cigarrinauchen!

Was ich dir noch leg ans Herz:
Füllst du den geringsten Schmerz,
Fühlst im Leib ein leises Zwicken,
Sollst du gleich zum Arzte schicken!
Baudre nicht! Sei auf der Hut!
Schnell zum Arzt — ich mein es gut!
Nun noch eins: Mit Reinlichkeit
Achte stets auf Reinlichkeit!

Bitte drum, nicht zu vergessen:
Händewaschen vor dem Essen.
Haupsach aber ist: verbreib
Ruhig stets, nicht übertrieb!
Lebe möglichst mit Behagen
Ohne Angst und ohne Zagen!
Vorsicht ist gewiß jetzt gut,
Doch gepaart mit stillsem Mut!
Lasse dich nicht bang machen
Und verlern nicht ganz das Lachen —
Seelenruh und Heiterkeit
Sind gesund zu jeder Zeit,
Sie sind wohl die besten Pillen
Gegen Cholerazillen!

E. Breuninger, Stuttgart, Abteilung Confection.

Sämtliche Neuerungen
für Herbst- & Winter-Saison
sind in großartiger Auswahl eingetroffen.

Anfertigung von Costumes & Confection
vom einfachsten bis feinsten Genre.

Specialität
in schneidergemachten Costumes, Jacquets, Capes, Mäntel etc.

Großes Stofflager.

Confection & Modewaren,
Münzstraße Nr. 1 & 7,

E. Breuninger
z. Grossfürsten.

Auswahlsendungen stehen gerne zu Diensten, es ist aber genaue Angabe des verlangten Gegenstandes, der Maße, des gewünschten Stoffes, der Preislage, sowie bei neuen Kunden Aufgabe von Referenzen erforderlich.

Winterschafswiese-Verpachtung.

Die hiesige Winterschafswiese, welche von Martini 1892 bis 15. März 1893 mit 300 Stück Schafen beobachtet werden kann, wird am Samstag den 17. Sept. d. J. vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathause auf 1 Jahr an den Meistbietende im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu Pächter mit dem Anfänger freundlich eingeladen sind, daß dem Gemeinderat von unbekannten Steigeren amtlich beglaubigte Vermögenszeugnisse vorzuweisen sind.

Den 12. September 1892.

Gemeinderat.
Vorstand Beutel.

Die Frau Meiger Fezer von hier kam am 12. d. Ms. nachmittags 3 Uhr von ihrem Aufenthalt in Bergedorf, 3 Stunden südlich von Hamburg, woselbst noch kein Fall von Cholera vorgekommen ist, hierher vorher ihr Haus bereitet zu haben, willig der Christstühligkeiten Jeanction ihres Körpers und ihre sämtlichen Kleider, sowie ihr sonstiges Gerät wurden streng nach Vorrichte desinfiziert. Frau Fezer selbst ist, wie die ärztliche Beobachtung ergibt, völlig gesund, und daher zu Besichtigungen lediglich kein Grund vorhanden.

Schorndorf, den 14. September 1892.

Stell. O.-A. Arzt Dr. Gaupp.

Winterbach.

Bestellungen
auf neue Weine,

Weiße Mark 45, 50, 55;

Rot, nur Parfümier, unter jeder Gattung,

Mark 48, 50, 55 pro Hektoliter,

ab Deidesheim, nimmt entgegen.

A. Kinkelbach.

Billigste & beste
Bezugsquelle

von

Talheimer Weinen
bei Julius

Winkelmann,

Import ital. Weine, Reutlingen.

